



Schiesspflicht 2024 (obligatorisches Programm)

1. Schiesspflicht im Jahre 2024

Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, welche die Rekrutenschule 2023 oder früher absolvierten, erfüllen die Schiesspflicht bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden. Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht. Subalternoffiziere können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole).

Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse), ausgenommen der unter Punkt 3a geleistete Dienst, **befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.**

2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer auserdienstlichen Pflicht. Nichterhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht. Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.

3. Von der Schiesspflicht sind dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im Jahre 2024 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
- Dienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren und nach dem 31. Juli wieder mit dem Stgw oder der Pistole ausgerüstet werden.
- Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit dem Stgw oder Pistole ausgerüstet werden.
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten.

4. Ort des Schiessens / Schiessstage

Schiesspflichtige haben das Schiessprogramm in einem anerkannten Schiessverein bis Ende August 2024 zu schiessen.

Die Schiessdaten der im Kanton St.Gallen geplanten obligatorischen Bundesprogramme (300m/25m) sind im Internet unter www.schiessen.sg.ch ab Ende März abrufbar.



5. Schiessprogramm

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 Meter (Sub Of wahlweise 25 Meter) geschossen. Als **Mindestleistung werden 42 Punkte** (Pistole 120) und **höchstens drei Nuller** verlangt.

Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen nicht erfüllen oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden. Subalternoffiziere, welche das obligatorische Programm 25 m nicht bestehen, müssen das obligatorische Programm 300 m schiessen.

6. Verbliebene

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird in einen **Verbliebenenkurs** im Herbst aufgeboten.

7. Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen

Das Aufforderungsschreiben mit Klebeetiketten (sofern vorhanden), ein amtlicher Ausweis, das Dienstbüchlein, der Militärische Leistungsausweis, die persönliche Dienstwaffe mit Putzzeug und der persönliche Gehörschutz sind mitzubringen.

8. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August 2024 in einem Verein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzzeugnisses (auf eigene Kosten zu beschaffen) an das Kreiskommando St.Gallen zu richten.

9. Eigentumsanspruch bei der Entlassung aus der Wehrpflicht

Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2024 aus der Armee ausscheiden, müssen in den letzten drei Jahren vor der Entlassung **total vier Bundesübungen (obligatorisches Programm und Feldschiessen)** in ihrem Dokument ausweisen. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbschein (nicht älter als sechs Monate) zwingend erforderlich.

10. Allgemeines

Jeder Angehörige der Armee hat mit seiner unveränderten persönlichen Ordonnanzwaffe zu schiessen (Subalternoffiziere mit der persönlichen Ordonnanzpistole oder einer Leihwaffe). Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet. Unwahre Eintragungen im Standblatt, im Militärischen Leistungsausweis, oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schiessen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt. Gemäss Art. 42 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) sind die Teilnehmer militärversichert. Zudem unterstehen Sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. -verweigerung (Militärstrafgesetz; Art. 82/83) bestraft werden.

Nachschiesskurs 2024 (nur 300 m)

Im Kanton St. Gallen wohnhafte Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2024 in einem Schiessverein geschossen haben, müssen zur Erfüllung der Schiesspflicht den Nachschiesskurs in Zivilkleidung bestehen. Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten **kein** persönliches Aufgebot, keinen Sold und auch keine andere Entschädigung.

Aufgebot (Dieses Plakat gilt als Aufgebot).

Sie benötigen vom Kreiskommando St. Gallen **keine** Bewilligung, um an einem anderen Nachschiesskursort teilzunehmen.

Kanton St.Gallen

St.Gallen, Schiessanlage Breitfeld

Datum und Uhrzeit wird ab September 2024 im Internet unter www.schiessen.sg.ch publiziert.

Kanton Graubünden

Chur, Städtische Schiessanlage Rossboden

Ab September im Internet publiziert.

Kanton Thurgau

Frauenfeld, Schiessanlage Schollenholz

Ab September im Internet publiziert.

Kanton Glarus

Glarus, Schiessanlage Allmeind

Ab September im Internet publiziert.